

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

16. November 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rundschreiben Nr. 27/2020

Höhe des Barbetrages gemäß § 27b Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB XII ab 01.01.2021 für Kinder und Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII beträgt der monatliche Barbetrag zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts ab 01.01.2021 demnach:

Altersstufen	monatlich
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	7,23 €
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	8,44 €
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	13,26 €
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	15,67 €
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	16,87 €
im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	18,08 €
im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	25,31 €
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	27,72 €

im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	32,54 €
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	38,56 €
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	53,02 €
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	56,64 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	62,66 €
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	77,12 €

Ab dem Jahr 2021 ist keine Weihnachtsbeihilfe mehr auszuführen. Unser diesbezügliches Rundschreiben Nr. 18/2009 ist mit Wirkung ab dem 01.01.2021 aufgehoben.

Für minderjährige und volljährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die in einer stationären Einrichtung leben und Leistungen nach Teil 2 des SGB IX beziehen, deren Vereinbarungen nach § 134 Abs. 4 SGB IX zugrunde liegen, bestimmen sich der

weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII (§ 27c Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 SGB XII).

Insofern besteht für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen, die Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten (§ 27c Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) ein Anspruch auf die vorgenannten Barbeträge je nach Altersstufe.

Volljährige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in stationären Einrichtungen, die Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten (§ 27c Abs. 1 Nr. 2 SGB XII), haben Anspruch auf einen Barbetrag in Höhe von 27% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Die örtlichen Sozialhilfeträger in Rheinland-Pfalz werden gebeten, die betreffenden Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein